

Praktikumsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft

Aufgrund des § 84 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom □□, zuletzt geändert durch Gesetz vom □□, wird nach Beschlußfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 3. Juli 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Berufspraktische Ausbildung im Diplomstudiengang

Während des Studiums ist eine berufspraktische Ausbildung zu absolvieren. Sie setzt sich zusammen aus einem zweimonatigen Praktikum im Grundstudium (Grundpraktikum) und einem sechsmonatigen Praktikum im Hauptstudium (Hauptpraktikum).

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) Das Grundpraktikum verfolgt den Zweck, erste berufspraktische Erfahrungen in pädagogisch relevanten Handlungsfeldern nach Wahl der Studierenden wissenschaftlich zu reflektieren. Außerdem dient es als Entscheidungshilfe für die Wahl der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung.

- (2) Im Hauptpraktikum sollen die Studierenden die während des Studiums erworbenen wissenschaftlichen Einsichten und pädagogischen Handlungskompetenzen in der Praxis

erproben und ihre praktische Anwendung in beruflichen Arbeitszusammenhängen überprüfen.

- (3) Im Rahmen eines Studienprojektes können Aspekte pädagogischen Berufshandelns alternativ in Erfahrung gebracht werden. Universitäre *Forschungsprojekte* bieten die Auseinandersetzung mit spezifischen pädagogischen Forschungsfragen und Forschungsmethoden. *Praxisprojekte* verbinden den Erwerb erster berufspraktischer Erfahrungen in einer pädagogischen Einrichtung mit Aufgaben des Projektmanagements und der wissenschaftlichen Begleitung.

§ 3

Umfang und Anerkennung

- (1) Die Ableistung des zweimonatigen Grundpraktikums ist in einem Block von zwei Monaten oder in studienbegleitender Form zeitlich gleichen Umfangs möglich.
- (2) Ein vor dem Studium geleistetes Praktikum oder eine entsprechende Berufstätigkeit kann bis zu einem Monat für das Grundpraktikum anerkannt werden.
- (3) Die Ableistung des sechsmonatigen Hauptpraktikums ist in einem sechsmonatigen Block oder in zwei Blöcken zu jeweils drei Monaten möglich. Bei studienbegleitender Berufstätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß für das Diplom in Erziehungswissenschaft auf Antrag über die Anerkennung als Äquivalent für das Hauptpraktikum.
- (4) Vor Aufnahme der Praktikumstätigkeit ist die Eignung der Praktikumsstelle zu prüfen und das Praktikum zu genehmigen. Zu Beginn des Praktikums ist von den Studierenden eine Planungsskizze zu erstellen und mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter eigener Wahl abzustimmen, die bzw. der auch die Genehmigung erteilt, den Praktikumbericht mit der Praktikantin bzw. dem Praktikanten bespricht und seine Anerkennung bestätigt.
- (5) Die Anerkennung der Praktika erfolgt nach Vorlage folgender Nachweise in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für das Diplom in Erziehungswissenschaft:

1. Nachweis über Art und Zeitraum der praktischen Ausbildung durch die Praktikumsstelle (Formblatt P 1),
 2. Nachweis über die Anerkennung des Praktikumsberichtes durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten (Formblatt P 1),
 3. Nachweis über die Form des Praktikums und die Praktikumsstelle (Formblattes P 2).
- (6) Die Ableistung der Praktika im Ausland ist auf Antrag möglich.

§ 4

Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen

Zu den Praktika sollen Lehrveranstaltungen besucht werden, die sich einem Typus der folgenden drei praktikumsbezogenen Lehrveranstaltungen zuordnen lassen:

1. Lehrveranstaltungen, die einen Überblick über mehrere Handlungsfelder geben oder eine thematische Einführung in das Handlungsfeld zum Inhalt haben, in dem das Praktikum abgeleistet wird,
2. Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Praktika,
3. Kolloquien für Praktikanten, die in einem speziellen Handlungsfeld tätig sind.

§ 5

Durchführung und Bericht

- (1) Über das jeweilige Praktikum ist von den Studierenden ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Der Bericht über das Grundpraktikum soll ein Erfahrungsbericht sein und vor allem Angaben über die eigene Tätigkeit während des Praktikums enthalten. Der

Bericht über das Hauptpraktikum soll darüber hinaus eine theoriebezogene Reflexion der berufspraktischen Tätigkeit enthalten und eine spezielle erziehungswissenschaftliche Fragestellung entwickeln.

- (2) Zur Entlastung des Berichts und zur Erweiterung und Aktualisierung der Informationen über geeignete Praktikumsstellen werden von den Praktikantinnen und Praktikanten Angaben über die Form des Praktikums und zur Institution erwünscht, in der das Praktikum durchgeführt wurde (Formblatt P 2).

§ 6

Praktikumsbüro

Das Praktikumsbüro ist zuständig für die Kontaktpflege zwischen Universität und Praktikumsstellen sowie für die Beratung der Studierenden; ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Gewinnung von Praktikumsstellen;
2. Bereitstellung von aktuellen Informationen über Praktikumsstellen;
3. Kontaktpflege mit praxisrelevanten Einrichtungen, Behörden und Verbänden;
4. Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl ihrer Praktikumsstelle;
5. Beratung der Studierenden bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika in Kooperation mit den betreuenden Fachdozentinnen und Fachdozenten;
6. Information des Diplomprüfungsausschusses bei auftretenden Problemen.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, für die die Prüfungsordnung (Satzung) für das Diplom in Erziehungswissenschaft an der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom □□ gilt.

Kiel, den 3. Juli 2002

Der Dekan

der Philosophischen Fakultät

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlagen

Formblatt P1 G Grundpraktikum

Formblatt P1 H Hauptpraktikum

Formblatt P2